Empfehlung an die GMK zu weiterem Vorgehen

Im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 wurde „das Robert Koch-Institut gebeten, (…) einen Bericht darüber vorzulegen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt geimpfte Personen mit so hinreichender Sicherheit nicht infektiös sind, dass eine Einbeziehung in Testkonzepte möglicherweise obsolet wird.

Dazu stellt das Robert Koch-Institut nach Auswertung des aktuellen wissenschaftlichen Wissensstands fest:

**„Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Risiko einer Virusübertragung durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich reduziert . Das gilt auch für Personen ab dem 15. Tag nach Gabe einer Impfstoffdosis, die eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen direkten Erregernachweis** (**PCR-Nachweis) in der Vergangenheit belegen können.“**

Diese Aussage bezieht sich auf die aktuell von der STIKO empfohlenen Impfstoffe und auf die gegenwärtig in Deutschland zirkulierenden Virusvarianten, bei denen nach aktuellem Kenntnisstand von einem angemessenen Impfschutz ausgegangen werden kann. Eine entsprechende Einschätzung zum Impfstoff von Johnson&Johnson, bei dem das Impfschema aus nur einer Dosis besteht und der bald in der EU erstmalig zur Anwendung kommt, folgt zeitnah.

Die o. g. Personen können also behandelt werden wie Personen, die über ein negatives Testergebnis (Antigen- oder PCR-Test) verfügen. Des Weiteren können sie künftig grundsätzlich von Quarantänemaßnahmen ausgenommen werden, solange sie keine Symptomatik aufweisen. Wichtig ist, dass in beiden Fällen – negativ getestet oder vollständig geimpft – von einem deutlich reduzierten Ansteckungsrisiko für andere auszugehen ist. Die Impfung oder der Test geben zusätzliche, aber keine hundertprozentige Sicherheit. Regeln wie Abstand, Hygiene und das Tragen medizinischer Schutzmasken gelten folglich auch für geimpfte wie negativ getestete Personen weiter.

Daraus folgt:

1. Bei den Regelungen zur Einreise aus dem Ausland:
2. Bei Flugreisen aus dem Ausland wird aktuell die Vorlage eines negativen Testergebnisses vor Abflug verlangt. Es wird in der CoronaEinreiseV vorgesehen, dass alternativ auch der Nachweis, dass vor mindestens 14 Tagen die Gabe der zweiten Impfdosis mit einem von der STIKO empfohlenen Impfstoff erfolgt ist, erbracht werden kann (alternativ: Nachweis einer Gabe einer Impfstoffdosis vor mindestens 14 Tagen sowie Nachweis einer vorherigen SARS-CoV-2-Infektion durch einen direkten Erregernachweis (PCR-Nachweis) in der Vergangenheit). Der Bund wird die entsprechende Verordnung bis Ende April anpassen.
3. Bei Einreisen aus Risikogebieten, aus Hochinzidenzgebieten und aus Virusvariantengebieten sind – für unterschiedliche Konstellationen und in unterschiedlichen Frequenzen – auch Testpflichten vorgesehen. Es wird in der CoronaEinreiseV vorgesehen, dass bei Einreisen aus Risiko- und Hochinzidenzgebieten alternativ auch der Nachweis, dass vor mindestens 14 Tagen die Gabe der zweiten Impfdosis mit einem von der STIKO empfohlenen Impfstoff erfolgt ist, erbracht werden kann (alternativ: Nachweis einer Gabe einer Impfstoffdosis vor mindestens 14 Tagen sowie Nachweis einer vorherigen SARS-CoV-2-Infektion durch einen direkten Erregernachweis (PCR-Nachweis) in der Vergangenheit). Bei Einreise aus Virusvariantengebieten dagegen bleibt es bei der Notwendigkeit eines aktuellen negativen Tests, da bestimmte Virusvarianten auch zu einer geringeren Wirkung des Impfschutzes führen könnten. Der Bund wird die entsprechende Verordnung bis Ende April anpassen.
4. Bei Einreisen aus Risikogebieten, aus Hochinzidenzgebieten und aus Virusvariantengebieten sind – für unterschiedliche Konstellationen und in unterschiedlichem Umfang – Quarantänepflichten vorgesehen. Eine solche soll künftig für symptomlose Personen entfallen bei Nachweis, dass vor mindestens 14 Tagen die Gabe der zweiten Impfdosis mit einem von der STIKO empfohlenen Impfstoff erfolgt ist (alternativ: Nachweis einer Gabe einer Impfstoffdosis vor mindestens 14 Tagen sowie Nachweis einer vorherigen SARS-CoV-2-Infektion durch einen direkten Erregernachweis (PCR-Nachweis) in der Vergangenheit). Bei Einreise aus Virusvariantengebieten dagegen bleibt es bei der Notwendigkeit einer Quarantäne, die nicht durch Testungen vorzeitig beendet werden kann, da bestimmte Virusvarianten auch zu einer geringeren Wirkung des Impfschutzes führen könnten. Die CoronaEinreiseV des Bundes wird entsprechend angepasst.
5. Bei den Regelungen zur Quarantäne für Kontaktpersonen von Infizierten:
6. Das RKI wird seine Empfehlungen zur notwendigen Quarantäne von Kontaktpersonen bis zum Ende der Woche für symptomlose Personen, bei denen die Gabe der zweiten Impfdosis mit einem von der STIKO empfohlenen Impfstoff vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist (alternativ: Nachweis einer Gabe einer Impfstoffdosis vor mindestens 14 Tagen sowie Nachweis einer vorherigen SARS-CoV-2-Infektion durch einen direkten Erregernachweis (PCR-Nachweis) in der Vergangenheit) anpassen. Wichtig: Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht als Kontaktperson sollen **nicht** für geimpfte Patienten und Patienten in *medizinischen Einrichtungen* (insbesondere Krankenhäusern) und grundsätzlich auch **nicht** für die Bewohnerinne und Bewohner **stationärer Pflegeeinrichtungen** gelten, um Restrisiken einer Weitergabe von Infektionen in diesen sensiblen Bereichen zu minimieren.
7. Die zuständigen Behörden der Länder und Kommunen, die Allgemeinverfügungen oder Verordnungen zur Anordnung von Quarantänepflichten erlassen haben, sollten diese auf Basis der Empfehlungen des RKI anpassen.
8. Bei den Regelungen zu Testpflichten und -erfordernissen auf Basis der Beschlüsse von Bund und Ländern:
9. Landesrechtliche Regelungen, die Testpflichten oder -aufforderungen für bestimmte Berufsgruppen vorsehen, sollen eine Ausnahme für Personen, bei denen die Gabe der zweiten Impfdosis mit einem von der STIKO empfohlenen Impfstoff vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist (alternativ: Nachweis einer Gabe einer Impfstoffdosis vor mindestens 14 Tagen sowie Nachweis einer vorherigen SARS-CoV-2-Infektion durch einen direkten Erregernachweis (PCR-Nachweis) in der Vergangenheit), vorsehen. Personal in kritischen Bereichen (z.B. Krankenhäuser, Pflege oder Rehazentren) sollte trotz Impfung regelmäßig getestet werden, um Viruszirkulation frühzeitig zu erkennen und Übertragungen zu vermeiden.
10. Landesrechtliche Regelungen, die das Öffnen einzelner Bereiche des öffentlichen Lebens in Regionen mit niedriger Inzidenz unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen und eines Testkonzepts vorsehen, sollen alternativ zum geforderten negativen Test auch den Nachweis, dass vor mindestens 14 Tagen die Gabe der zweiten Impfdosis mit einem von der STIKO empfohlenen Impfstoff erfolgt ist (alternativ: Nachweis einer Gabe einer Impfstoffdosis vor mindestens 14 Tagen sowie Nachweis einer vorherigen SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Nachweis in der Vergangenheit ), vorsehen.

Bis zur Einführung des geplanten und aktuell in Umsetzung befindlichen flächendeckenden digitalen Impfnachweises erfolgt der Nachweis des vollständigen Impfschutzes durch Vorlage der schriftlichen Impfdokumentation, die der geimpften Person nach geltender Rechtslage durch Eintrag im Impfausweis oder als gesondertes Dokument auszuhändigen ist.

Wichtig für den Grad der Nachweissicherheit ist dabei: wie beim Nachweis des negativen Testergebnisses gibt der Nachweis der vollständigen Impfung zusätzliche, aber keine hundertprozentige Sicherheit. Regeln wie Abstand, Hygiene und das Tragen medizinischer Schutzmasken gelten folglich auch für geimpfte wie negativ getestete Personen weiter.